

Die Verwaltung hat die Hauptsatzung überarbeitet.

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung NRW erhalten Ausschussvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass von dieser Regelung einzelne oder auch sämtliche Ausschüsse ausgenommen werden können (Abs. 2 Nr. 1).

Diese Thematik wurde bereits 2017 im Rat diskutiert. Damals wurde einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung eine Änderung der Hauptsatzung vorbereiten soll. Durch die Änderung soll klar gestellt werden, dass alle Ausschussvorsitzenden keine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Da sich die Stadt Meckenheim in der Haushaltssicherung befindet und die Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht nur in den Monaten erfolgt, in denen eine Sitzung ansteht, sondern eine kontinuierliche, monatliche Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, sah die Verwaltung hier noch weiteren Klärungsbedarf. Es war fraglich, ob der pauschale Ausschluss der Gewährung von einer Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden grundsätzlich beanstandet wird oder unter welchen Voraussetzungen ein solcher Ausschluss regelkonform begründet werden kann.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung in der Gemeindeordnung kann nun ein entsprechender Ausschluss durch eine Regelung in der Hauptsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschlossen werden. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit soll sicherstellen, dass vom Regelfall abweichende, auf die spezifische Situation der Stadt zugeschnittene Regelungen von einem möglichst breiten politischen Konsens in der Kommune getragen werden.

Weiterhin erfolgt eine Anpassung zum Verdienstausfall, da gem. § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung, die Regelsätze (Regelstundesatz und Höchstbetrag je Stunde) in der Entschädigungsverordnung festgelegt werden.

Die Änderungen können aus der in der Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Erläuterung:

Gem. § 7 Abs. 3 GO hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.